

# Transkript Podcastfolge: Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO – Der EuGH zum Umfang des Anspruchs

Ein Beitrag von Ole-Christian Tech, Johanna Voget, Johannes Müller und Klaus Palenberg, 12. April 2023

## Beschreibung

Der EuGH hat am 12. Januar 2023 ein Urteil zum Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person gefällt. In dieser Folge von „Weggeforscht“ berichten Johannes Müller und Klaus Palenberg über die Entscheidung, nach der ein Verantwortlicher sämtliche Dritte, an die er Daten weitergibt, konkret benennen muss. Wenn die betroffene Person das fordert, genügt es nicht, allein Kategorien von Empfängern zu benennen. Damit ergänzt diese Folge von „Weggeforscht“ die vorangegangene Folge vom 29. März 2023 um einen weiteren Aspekt des Auskunftsrechts.

Das Urteil im Volltext gibt es [hier](#).

## Transkript

00:00:06 Tech

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Müller

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von *Weggeforscht*. Mein Name ist Johannes Müller und gegenüber von mir steht gerade mein hochgeschätzter Kollege Klaus Palenberg. Heute sprechen wir erneut über den Auskunftsanspruch aus der DSGVO. Mit diesem Thema haben wir uns ja bereits in der letzten Folge auseinandergesetzt, aber heute wollen wir vor allem die EuGH Rechtsprechung zum Umfang des Auskunftsanspruchs beleuchten. Aber zunächst: Was gibt es Neues?

00:00:40 Voget

Exmatrikulation wegen Chat Austausch bei Online Prüfung rechtmäßig?

Das VG Berlin musste über die Rechtmäßigkeit der Exmatrikulation einer Studentin entscheiden. Ihre Hochschule stellte zwei Täuschungsversuche im Rahmen von Online Prüfungen fest. Bei einer der Prüfungen lag dieser darin, dass eine Gruppe Studierender während der Bearbeitungszeit über den Inhalt der Prüfung in einem Online Chat kommunizierte. In der anderen Klausur gab die Studentin eine Lösung ab, die nahezu wortgleich mit anderen abgegebenen Lösungen übereinstimmte. Das VG Berlin sah es als rechtmäßig an, die Chat Kommunikation als schwerwiegende Täuschung einzuordnen und die Klägerin deshalb zu exmatrikulieren.

Bundesverfassungsgericht erklärt Einsatz von Polizei Software für verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit den Regelungen des Hessischen und Hamburger Gefahrenabwehrrechts beschäftigt, die den Einsatz automatisierter Datenanalyse-Software durch die jeweilige Landespolizei erlauben. Das Bundesverfassungsgericht bemängelte hier unter anderem, dass die Ermächtigungsnormen die Datenanalyse unter unverhältnismäßig weiten Voraussetzungen erlauben und daher keine hinreichend konkrete Eingriffsschwelle enthalten. Deshalb läge ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor und die Normen seien aus diesem Grund verfassungswidrig.

00:01:55 Palenberg

Nach diesem kurzen Newsüberblick dann zurück zum Hauptthema der Folge. Johannes, vielleicht kannst du ja noch einmal kurz zusammenfassen, wie genau die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs aussehen und was der Anspruch grob umfasst. Ich weiß ja nicht, vielleicht haben nicht alle Hörenden den Podcast vom letzten Mal gehört.

00:02:12 Müller

Ja gerne. Der zentrale Auskunftsanspruch aus der DSGVO folgt aus Artikel 15 und im Wesentlichen besagt er, dass eine Person, deren Daten verarbeitet wurden, einen Anspruch darauf hat, informiert zu werden, dass eine Datenverarbeitung erfolgt ist und wie diese genau aussah, also insbesondere, zu welchem Zweck die Bearbeitung erfolgte oder auch wie lange die Bearbeitung erfolgt und wie lange die Daten dann gespeichert sind. Absatz 1 regelt dabei das Auskunftsrecht und das wird dann in Absatz 3 ergänzt durch einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der verarbeiteten Daten. Und in formeller Hinsicht muss der Antrag des Anspruchstellers hinreichend genau bestimmt sein.

00:02:50 Müller

Auf Rechtsfolgenreihe sind grundsätzlich alle objektiven und subjektiven Daten über die Person herauszugeben. Dem Anspruch kann dann durch die unentgeltliche Herausgabe einer Kopie abgeholfen werden. Also dann ist er erfüllt. Bei der Auskunft ist dann das Verbot der Beeinträchtigung von Dritteninteressen zu beachten also vielleicht, dass auch personenbezogene Daten von Dritten betroffen sein könnten. Aber damit haben wir uns ja bereits in der letzten Folge ausführlich beschäftigt. Und darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Daten nur dem tatsächlich Auskunftsberechtigten herausgegeben werden und zu diesem Zweck muss dann vorher eine Identifizierung des Berechtigten erfolgen. Aber auch das haben wir in der letzten Podcastfolge ausdrücklich besprochen.

00:03:31 Palenberg

Ja, die kann man sich ja zum Glück auch nochmal anhören. Vielen Dank für diese Zusammenfassung. Heute wollen wir uns dann einem dritten wichtigen Aspekt des Auskunftsrechts widmen, nämlich seinem Umfang. Der genaue Umfang ist gesetzlich nicht genau geregelt und daher auch sehr umstritten, weil sich in diesem Rahmen auch besonders viele Situationen ergeben können, die eine Einzelfallbetrachtung erfordern.

00:03:53 Müller

Mit diesem möglichen Umfang des Auskunftsanspruchs hat sich dann zuletzt der EuGH beschäftigt. Welche Konstellation lag genau dem Urteil zugrunde?

00:04:01 Palenberg

Ja, das war mal wieder ein Fall mit der österreichischen Post. Da ging es nämlich darum, dass die österreichische Post ihren Kunden gar nicht genau mitteilt, an wen sie ihre Daten weitergibt. Hier in diesem Fall war es jetzt konkret eine Person, die von der österreichischen Post gerne wissen möchte, an wen die Daten weitergegeben werden. Die Post hat dazu aber lediglich gesagt, dass sie Daten an Geschäftskunden weitergebe, dass sie Daten selber speichere und dass sie die auch übermitteln würde. An wen genau hat sie aber nicht gesagt. Daraufhin zog dann der Anspruchsteller vor die österreichischen Gerichte, um dann die konkreten Empfängernamen zu erhalten. Im Laufe des Verfahrens hat dann die österreichische Post zumindest etwas dann dazu ergänzt, nämlich die verschiedenen Kategorien von Empfängern. Das waren namentlich werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationärem Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und verschiedene Vereine. Die einzelnen Empfänger, die konkreten Unternehmen oder die konkreten Vereine nannte die Post aber weiterhin nicht. Und das war dann die Frage, ob dann der Auskunftsanspruch erfüllt war. Die legte dann der österreichische Oberste Gerichtshof dann dem EuGH vor.

00:05:18 Müller

Und was genau war dann die Vorlagenfrage die der Oberste Gerichtshof dem EuGH vorlegte, also wie lautete die dann? Also bei einem Vorabentscheidungsverfahren muss es sich ja entweder um eine Auslegung- oder eine Gültigkeitsfrage handeln? Welche Norm stand hier konkret in Frage?

00:05:32 Palenberg

Ja, es ging um die Auslegung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO. Darin ist geregelt, dass der Anspruchsteller auch Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern verlangen kann, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch werden. Fraglich ist also, ob die konkreten Empfänger namentlich zu benennen sind oder ob dem Anspruch auch abgeholfen ist, wenn lediglich die Kategorien der Empfänger benannt worden sind. So sah es ja die Österreichische Post.

00:06:03 Müller

Okay, aber, wenn man sich jetzt vor allem den Wortlaut anschaut, dann sieht man ja, dass da die Rede davon ist, dass entweder Empfänger oder Kategorien von Empfängern benannt werden können und das klingt jetzt erst mal so, als stünde es im Ermessen des Verantwortlichen welche Alternative er dann wählt.

00:06:20 Palenberg

Ja, genau das ist eine der Möglichkeiten diesen Wortlaut zu verstehen. Man kann aber auf der anderen Seite auch unter Umständen verstehen, dass nicht der Verantwortliche, sondern die betroffene Person dieses Wahlrecht haben soll. Allein aus dem Wortlaut heraus ergibt sich dem EuGH nach nämlich kein Vorrangverhältnis, sondern vielmehr stehen beide Alternativen gleichberechtigt nebeneinander. Zudem stellt der EuGH auch klar, dass die Auslegung des Wortlauts hier nur eines von vielen Kriterien ist. Deshalb zieht er vielmehr auch den Erwägungsgrund 63 heran, welcher weitere Ausführungen zum Auskunftsrecht beinhaltet. Danach muss das Auskunftsrecht problemlos wahrnehmbar sein, um dann auch die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen zu können. Dem Telos des Auskunftsrechts entspricht es nach dem EuGH deshalb nur, wenn nicht dem Verantwortlichen die Wahlmöglichkeit auferlegt wird, sondern dem Betroffenen selbst. Dafür spricht dann auch der Transparenzgrundsatz der DSGVO. Auch ein weiterer Erwägungsgrund, Erwägungsgrund 39 demzufolge alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung der Daten leicht zugänglich und verständlich sein müssen, spreche dafür. Das sind also mehrere Kriterien, die neben dem Wortlaut heranzuziehen sind und deshalb der Wortlaut alleine nicht ausschlaggebend ist.

00:07:39 Müller

Okay, also kann man sagen, dass der Europäische Gerichtshof sich hier, vor allem den Sinn und Zweck der DSGVO angeschaut hat und auf diesem Telos vor allem seine Entscheidung gestützt hat? Das heißt, er kommt zu dem Ergebnis, dass keine grundsätzliche Beschränkung des Auskunftsrechts bezüglich der Empfänger stattfinden darf. Allerdings haben wir gesagt, dass in Artikel 15 beide Alternativen der Auskunft genannt werden und bedeutet das dann, dass quasi ein Wahlrecht besteht, aber das nur für den Anspruchsteller besteht also nur dem zusteht?

00:08:10 Palenberg

Genau. So sieht das der EuGH und bedient sich dabei eines systematischen Arguments. Er zieht nämlich die beiden vorangehenden Artikel der DSGVO heran, welche die Informationspflichten des Verantwortlichen regeln. Hinsicht der Auswahl der Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten steht dann dem Verantwortlichen ein Ermessen zu. Im Umkehrschluss folgert dann der EuGH, dass beim Auskunftsanspruch der gerade der betroffenen Personen zusteht, dieser dann auch das Wahlrecht haben muss, ob ihm Kategorien von Empfängern ausreichen oder er eher die Empfänger konkret benannt haben möchte. Da kann man vielleicht noch mal kurz auf den Wortlaut zurückkommen. Insoweit sprechen nämlich Artikel 13 und 14 davon, dass der Verantwortliche auf die eine oder andere

Weise dem Betroffenen Informationen über die Datenverarbeitung mitteilt. Beim Auskunftsrecht nach Artikel 15 ist dann aber genau andersherum. Da wird dann ausdrücklich auf die betroffene Person abgestellt und diese Person hat dann das Recht, bestimmte Informationen zu erhalten und darunter sind dann auch unter anderem die Informationen über die Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern.

00:09:14 Müller

Ja, das ergibt ja auch Sinn, denn schließlich muss die betroffene Person ja in die Lage versetzt werden, überprüfen zu können, ob die Datenverarbeitung tatsächlich auch rechtmäßig gewesen ist. Und dafür braucht die betroffene Person dann ja auch die notwendigen Informationen, die ihr so zur Verfügung gestellt werden.

00:09:33 Palenberg

Ja, genau das ist nämlich dann auch der Telos, der Sinn und Zweck dieser Vorschrift, den der EuGH darin sieht, dass der Auskunftsanspruch im Grunde nur die Voraussetzung dafür ist, um weitere Rechte entsprechend geltend machen zu können. Als Rechte sind dann zum Beispiel dann das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu nennen.

00:09:59 Müller

Okay, es kann also festgehalten werden, dass die Auskunft genau so sein muss, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Erfolgsaussichten von möglichen Folgerechten einschätzen zu können und dazu gehört dann auch, dass die Person weiß, wem gegenüber ihre Daten offenbart wurden und an wen sich die Person gegebenenfalls mit weiteren Ansprüchen wenden kann und nur so kann dem Ziel der DSGVO, also dem Telos, den weitreichenden Datenschutz und Transparenz zu gewährleisten, entsprochen werden. Personenbezogene Daten betreffen natürlich auch immer das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Und von dem Grundsatz, dass die konkreten Empfänger offenbart werden müssen, gibt es davon auch Ausnahmen nach dem EuGH-Urteil?

00:10:40 Palenberg

Ja, der EuGH macht tatsächlich zwei Ausnahmen. Zum einen kann eine konkrete Benennung der Empfänger dann unterbleiben, wenn die Auskunft unmöglich ist. Das ist dann vor allem der Fall, wenn der Empfänger dem Verantwortlichen selber noch gar nicht bekannt ist. Hier sind dann zum Beispiel Fälle zu nennen, wenn die Datenweitergabe noch gar nicht stattgefunden hat, sondern erst noch bevorsteht. Die zweite Ausnahme, die wir auch schon im letzten Podcast angesprochen haben, ist dann, wenn die Anträge des Anspruchstellers offenkundig unbegründet oder exzessiv sind. Dann liegt nach dem EuGH eine Form des Rechtsmissbrauchs vor. Aber die Beweislast dafür, dass es sich um einen Fall der exzessiven oder offenkundig unbegründeten Auskunftsansprüche handelt, die liegt bei dem Verantwortlichen.

00:11:24 Müller

Alles klar. Also das EuGH Urteil sorgt jetzt für den nicht seltenen Fall der Datenweitergabe an Dritte für einiges an Klarheit in Bezug auf den Auskunftsanspruch. Vielen Dank dir lieber Klaus, dass du mich und die Hörerinnen und Hörer darüber informiert hast, über die aktuelle Rechtsprechung des EuGHs. Falls es dazu weitere Entwicklungen zum Auskunftsanspruch geben wird, werden wir sie liebe Hörerinnen und Hörer natürlich auf dem Laufenden halten.

00:11:47 Palenberg

Auf jeden Fall.

00:11:49 Müller

Dazu könnte man natürlich erstmal noch sagen, dass wir heute mal wieder richtig einen weggeforscht haben.

00:11:53 Palenberg

Ja, das denke ich auch. Ja, vielen Dank fürs Einschalten und zuhören an die Hörerinnen und Hörer. Auf Wiederhören

00:12:00

Wiederhören.